

59. Nachtrag

zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See - betreffend die Anlage 7 -

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 01.10.2005 in der Fassung des 58. Satzungsnachtrages wird wie folgt geändert.
(Letzter die Anlage 7 betreffender Satzungsnachtrag war Nachtrag 56)

Artikel 1

1. In der Inhaltsübersicht wird nach dem Gliederungspunkt „§ 186 Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren“ der Gliederungspunkt „Ausführungsbestimmung zu § 186“ eingefügt.
2. Die Mindestbeträge der Gesamtversorgung gem. § 61 Abs. 3 Satz 4 der Anlage 7 zur Satzung der KBS werden wie folgt festgesetzt:

„Versicherte

ab 1. Januar 2016

voller Betrag jährlich	20.089,08 €	(mtl. 1.674,09 €)
gekürzter Betrag jährlich	19.575,36 €	(mtl. 1.631,28 €)

Witwen

ab 1. Januar 2016

jährlich	12.200,76 €	(mtl. 1.016,73 €)
----------	-------------	-------------------

Halbwaisen

ab 1. Januar 2016

jährlich	2.366,52 €	(mtl. 197,21 €)
----------	------------	-----------------

Vollwaisen

ab 1. Januar 2016

jährlich	3.944,16 €	(mtl. 328,68 €)
----------	------------	-----------------

3. Die Mindestbeträge der Gesamtversorgung gem. § 61 Abs. 3 Satz 4 der Anlage 7 zur Satzung der KBS werden wie folgt festgesetzt:

„Versicherte

ab 1. März 2016

voller Betrag jährlich	20.523,00 €	(mtl. 1.710,25 €)
gekürzter Betrag jährlich	19.998,00 €	(mtl. 1.666,50 €)

Witwen

ab 1. März 2016

jährlich	12.461,04 €	(mtl. 1.038,42 €)
----------	-------------	-------------------

Halbwaisen

ab 1. März 2016

jährlich	2.418,60 €	(mtl. 201,55 €)
----------	------------	-----------------

Vollwaisen

ab 1. März 2016

jährlich	4.030,92 €	(mtl. 335,91 €)“
----------	------------	------------------

4. Die Mindestbeträge der Gesamtversorgung gem. § 61 Abs. 3 Satz 4 der Anlage 7 zur Satzung der KBS werden wie folgt festgesetzt:

„Versicherte

ab 1. Februar 2017

voller Betrag jährlich	20.996,64 €	(mtl. 1.749,72 €)
gekürzter Betrag jährlich	20.459,16 €	(mtl. 1.704,93 €)

Witwen

ab 1. Februar 2017

jährlich	12.745,20 €	(mtl. 1.062,10 €)
----------	-------------	-------------------

Halbwaisen

ab 1. Februar 2017

jährlich	2.475,36 €	(mtl. 206,28 €)
----------	------------	-----------------

Vollwaisen

ab 1. Februar 2017

- jährlich 4.125,72 € (mtl. 343,81 €)
5. § 178a Abs. 2 Satz 2 (Überschussverteilung) wird wie folgt neu gefasst:

„²Soweit eine Kapitaldeckung vorhanden ist, werden dabei das Vermögen und die tatsächlich erzielten Kapitalerträge nur veranschlagt, soweit sie auf Beitragsleistungen von bis zu 4,0 v.H. der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte entfallen.“

6. Hinter § 181 Abs. 4a (Umlage, Eigenbeteiligung, Versorgungskonto I sowie Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren, Versorgungskonto II) wird folgender Absatz 4b eingefügt:

„(4b) ¹Ergänzend zu dem Beitrag nach Absatz 4a wird ein zusätzlicher Beitrag zur Kapitaldeckung erhoben. ²Er beträgt ab dem 01.01.2017 2,24 v.H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. ³Dieser zusätzliche Beitrag wird hälftig zwischen dem Beteiligten und dem Pflichtversicherten geteilt.

⁴Die Leistungen der Renten-Zusatzversicherung erhöhen sich durch den zusätzlichen Finanzierungsbeitrag nicht.“

7. § 186 Abs. 1, Satz 1 (Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren) wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„²Ab dem 01.01.2017 hat der Beteiligte Beiträge von 6,8 v.H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zu zahlen.“

8. § 186 Abs. 2, Satz 1 (Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren) wird um folgende Sätze 2 und 3 ergänzt:

„²Ab dem 01.01.2017 wurde ein zins- und biometriebedingter Finanzierungsmehrbedarf in Höhe von 2,8 v.H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts festgestellt, so dass sich insgesamt ein Beitragssatz gemäß Absatz 1, Satz 2 ergibt. ³Die Leistungen der Renten-Zusatzversicherung erhöhen sich durch den zusätzlichen Finanzierungsbeitrag nicht.

9. Nach § 186 (Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren) wird folgende Ausführungsbestimmung eingefügt:

„Ausführungsbestimmung zu § 186

¹Der Beitrag in Höhe von 4 v.H. nach § 186 Abs. 1 Satz 1 teilt sich wie folgt auf: 2,59 v.H. Arbeitgeberbeitrag; 1,41 v.H. Arbeitnehmerbeitrag. ²Der Finanzierungsmehrbedarf ab dem 01.01.2017 wird mit 2,8 % des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts beziffert und wird zu gleichen Teilen zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeitnehmern aufgeteilt. ³Für die Pflichtversicherung werden daher ab dem 01.01.2017 Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren von 6,80 v.H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts erhoben und sind vom Beteiligten an die Zusatzversorgungseinrichtung zu überweisen. ⁴Der Arbeitnehmer trägt hiervon 2,81 v.H..“

Artikel 2

Artikel 1 Nrn. 2 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2016 in Kraft.

Artikel 1 Nr. 3 tritt mit Wirkung vom 01. März 2016 in Kraft.

Artikel 1 Nr. 4 tritt mit Wirkung vom 01. Februar 2017 in Kraft.

Artikel 1 Nrn. 1, 5 bis 9 treten mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 24. November 2016.

Robert Prill

Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 95 Absatz 1 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in Verbindung mit § 133 Absatz 1 der Anlage 7 zu § 95 der Satzung die in der Vertreterversammlung am 24.11.2016 beschlossene Satzungsänderung des 59. Satzungsantrages zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Bonn, 16.12.2016
Z 12/2113.2/5

Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur

Im Auftrag
Waltraud Schütz